

er damit die Rechtsgrundlage an, auf der seine Planungen beruhten. Auch später, nach der Landung auf Sizilien, berief er sich des öfteren auf den erbrechtlichen Anspruch seiner Gemahlin und seiner Söhne auf Sizilien¹³). Er identifizierte sich also mit einem Rechtstitel, der von seiner staufischen Gemahlin an seine Söhne überging, und machte ihn, wenigstens im Januar 1282, zur Grundlage seiner eigenen politischen Pläne. Da Peter am 3. Juni 1282 den Fortbestand des Reiches und der zugehörigen Rechte in seinem Testament regelte, ist es erstaunlich, daß er den Rechtsanspruch der Söhne auf Sizilien unerwähnt ließ. Peter hat in § 8 seines Testaments 1. seinen direkten Besitzstand mit sämtlichen Herrschaftsrechten (Aragon, Catalonien, Valencia), 2. seine Ansprüche auf entfremdete oder vergebene Rechte (*iura que habemus et habere debemus*), nämlich das Königreich Mallorca, die Grafschaften Roussillon und Cerdagne¹⁴), 3. mögliche zukünftige Besitzerweiterungen (*omnia etiam alia bona et iura nostra quaecumque habebimus tempore obitus nostri*) vererbt. Alle diese Güter und Rechte sollen in der Hand des Universalerben vereint bleiben. Peter hat also weder in die entfremdeten noch in die zu erobernden Rechte das *ius hereditarium* seiner Gemahlin und seiner Söhne ausdrücklich eingeschlossen. Dies ist verwunderlich, weil er im Gegensatz zu seinem Vater offenbar jede Teilung des Reiches zu vermeiden suchte, also ein Reich unter einheitlicher Führung hinterlassen wollte. Es hätte nahegelegen, daß er den Universalerben zur Wahrnehmung des mütterlichen Erbrechts verpflichtet, die staatsrechtliche Stellung Siziliens zu Aragon bestimmt und den beiden jüngsten Söhnen, die hier lediglich mit Renten bedacht werden, Aufgaben in Sizilien zugewiesen hätte.

Peter läßt nicht nur das Recht seiner Söhne auf Sizilien unerwähnt, sondern unterläßt auch jede Andeutung darüber, wo möglicherweise

¹³) Brief vom 18. Januar 1282 oben S. 80; zu den Schreiben von August/September 1282 siehe unten S. 94.

¹⁴) König Jakob I. hatte vor seinem Tode 1276 das Reich unter seine beiden Söhne geteilt. Das Königreich Mallorca hatte er seinem gleichnamigen zweitältesten Sohn vererbt; vgl. sein Schreiben an den Erzbischof von Tarragona, abgedruckt bei F. D. Swift, *James the First of Aragon* (1894) 290 f.: ... *destituimus ac dereliquimus charissimo filio nostro Infanti Jacobo Regnum Maioricarum et terras, quod et quas hereditare debet, et ipsius regni regimina ac terrarum*. Peter erzwang jedoch am 20. Januar 1278 die Lehnshoheit über dieses Reich, vgl. C. A. Willemsen, *Der Untergang des Königreiches Mallorca und das Ende der mallorkinischen Dynastie*, in: *Spanische Forschungen, Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens*, Bd. 5 (1935) 241 f.; Schirrmacher S. 53 f.; Runciman S. 217.